

15.04.91

G - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zum Verbot des kommerziellen
Organhandels

- Antrag der Freien Hansestadt Bremen -

Punkt der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und
Gesundheit und

der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung mit der Maßgabe
nachstehender Änderungen zu fassen:

1. Zu Absatz 2 Satz 1

In Absatz 2 ist Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Der Inhalt dieses Satzes ist
unzutreffend.

Ausgeliefert am 16. APR. 1991

2. Zu Absatz 2 Satz 2

In Absatz 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Renommierte medizinische Fachgesellschaften mahnen zwischenzeitlich ein gesetzliches Verbot des kommerziellen Handels mit Transplantaten an."

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

3. Zu Absatz 2 Satz 4 und nach Absatz 2

a) In Absatz 2 ist Satz 4 zu streichen.

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz einzufügen:

"Neuerdings zeichnet sich auch in einzelnen europäischen Nachbarstaaten ein bereits weltweit bestehender Trend zur Kommerzialisierung von Organvermittlung und Organspenden ab. Einem Übergreifen dieser Entwicklung auch auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland muß von staatlicher Seite rechtzeitig und wirksam, namentlich durch die Schaffung gezielter Strafvorschriften, entgegengetreten werden."

Begründung:

Es ist deutlich zu machen, daß die Kommerzialisierung des Organhandels nicht in erster Linie ein Problem der Bundesrepublik Deutschland ist, sondern daß hier einem weltweit zu erkennenden Trend entgegenzuwirken ist, um ein Übergreifen dieser Entwicklung auf die Bundesrepublik zu verhindern.

4. Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Pönalisierung des Handels mit und der kommerziellen Vermittlung von menschlichen Organen ist daher erforderlich."

Begründung:

Durch die Schaffung von
Strafvorschriften soll
die entgeltliche Vermittlung
von Organen lebender oder
toter Spender gezielt ver-
hindert werden.